

tion des Industrieanlagenbaues weisen die GAN und HAN den wertmäßigen Bestand an unfertigen Anlagen auf gesondert zu führenden Bestandskonten aus. Fertiggestellte und übergebene, jedoch noch nicht abgerechnete Anlagen gelten als unfertige Anlagen.

(3) Die Bewertung der Bestände an unfertigen Anlagen erfolgt

- für Lieferungen und Leistungen für den Industrieanlagenbau zu gesetzlichen Preisen des Jahres, in dem die Lieferungen und Leistungen übernommen wurden,
- für die in den Beständen enthaltenen Leistungen der GAN und HAN für die Koordinierung und einheitliche Leitung zu Ist-Produktionsselbstkosten.

Bestände an unfertigen Anlagen unterliegen nicht der jährlichen Umbewertung.

(4) Materielle Lieferungen und Leistungen für den Industrieanlagenbau (Kooperationsleistungen) sind als fremde Lieferungen und Leistungen auszuweisen. Das gilt auch für Zulieferungen aus eigenen fertiggestellten und abgerechneten industriellen Leistungen der GAN/HAN.

(5) Die Abrechnung der Kosten des Industrieanlagenbaues hat auf gesonderten Kostenstellen zu erfolgen. In Übereinstimmung mit der Anlagen- und Leistungsnomenklatur sind Kostenträger zu führen. Sie sind in jedem Fall als Einzelkostenträger abzurechnen, wenn mit der Kostenträgerzeitrechnung gleichzeitig Aufgaben der Nachkalkulation durchgeführt werden. Um einen genauen Bestands- und Ergebnisausweis zu sichern, ist die Nachkalkulation monatlich lückenlos durchzuführen. Bei Abrechnung nach Gruppenkostenträgern ist zu sichern, daß die Übereinstimmung mit den abzurechnenden Positionen des Sortimentsplanes besteht. In der Kostenträgerrechnung sind die Kostenelemente entsprechend der Preisbildung zu erfassen und zu analysieren. In der Kostenträgerrechnung ist der Nachweis des Bestandes an unfertigen Anlagen zu führen.

§ 5

Preisbildung, Abschlagzahlung und Risikofonds

(1) Die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und den Export von Anlagen ist durch den Leiter des Amtes für Preise zu regeln.²

(2) Der Minister der Finanzen regelt das Verfahren der Abschlagzahlungen für unvollendete Investitionsleistungen und für die Bildung und Verwendung des Risikofonds.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Anlage

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Verordnung

Mindestanforderungen an die Planung der Kombinate und Betriebe des Industrieanlagenbaues

1. Sortimentsplan Anlagenbau

Der Sortimentsplan enthält alle zu realisierenden Vorhaben sowie Lieferungen und Leistungen, untergliedert nach Positionen der Anlagen- und Leistungsnomenklatur. Grundlage für die Aufnahme der zu realisierenden Vorhaben in den Sortimentsplan bilden abgeschlossene Wirtschaftsverträge mit den Auftraggebern sowie Abstimmungsprotokolle mit den Außenhandelsbetrieben,

Im Sortimentsplan ist je Anlage auszuweisen:

- Auftraggeber nach Fondsträgerbereichen
- Übergabetermin
- Vertragspreis
- Warenproduktion;
 - a) Kosten für Lieferungen und Leistungen, getrennt nach Bau und Ausrüstungen
 - Anfangsbestand
 - Planjahr
 - Folgejahre gesamt;
 - b) Warenproduktion
 - Vorjahr
 - Planjahr
 - Folgejahre gesamt
 - Import gesamt;
 - c) materieller Fertigungsstand, untergliedert nach Bau und Ausrüstungen
 - Vorjahr
 - Planjahr;
 - d) Export, darunter
 - Export in das SW
 - Export in das NSW.

Auf dem Deckblatt zum Sortimentsplan sind die Summen je ALN-Position und insgesamt auszuweisen.

2. Finanzierungs-, Kredit- und Richtsatzplan Anlagenbau

Der Finanzierungs-, Kredit- und Richtsatzplan enthält alle Vorhaben entsprechend der Gliederung des Sortimentsplanes mit folgenden Aussagen:

- Entwicklung der Bestände je Vorhaben und je ALN-Position ohne Kosten für die Koordinierung und einheitliche Leitung,
- Kosten für die Koordinierung und einheitliche Leitung je ALN-Position,
- Entwicklung der Bestände je ALN-Position einschließlich Kosten für die Koordinierung und einheitliche Leitung,
- Finanzierung der Bestände an unfertigen Anlagen je ALN-Position nach Eigenmitteln, Abschlagzahlungen und Kredit.

Der Finanzierungs-, Kredit- und Richtsatzplan des Anlagenbaues ist mit der zuständigen Filiale der